

Wenn die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern in den Courantmünzen, und zu sechsundzwanzig Thalern in der Scheidemünze ausgebracht wird, als alleiniger Landesmünzfuß ein.

§. 2.

Der Gulden des 24½ Guldenfußes wird in 60 Kreuzer, der Kreuzer in 8 Achtel-Kreuzer (Hellerstücke), der Thaler des 14 Thalersfußes dagegen in 30 Silbergrofchen und der Silbergrofchen in 12 Pfennige eingetheilt.

§. 3.

Die gegenseitigen Werthverhältnisse der in Unserer Ober- und Unterherrschaft einzuführenden groben Silbermünzen (Haupt- oder Courant-Münzen), worunter, außer der Vereinskünze mit dem Werthe von 3½ Fl. oder 2 Thalern, beim 24½ Guldenfuß die Einguldenstücke und die halben Guldenstücke, beim 14 Thalersfuß die Einthalerstücke, die Eindeittel- und Einscheststhalersstücke verstanden werden, sind nach dem oben angegebenen Verhältniß des Guldens zum Thaler wie 4 zu 7 folgender:

a.

1 fl.	=	17 gr. 1½ pf.
½ fl.	=	8 gr. 6½ pf.

b.

1 Rthlr.	=	1 fl. 45 fr.
½ Rthlr.	=	— 35 fr.
¼ Rthlr.	=	— 17½ fr.

Bei Berechnung des Werthverhältnisses der Scheidemünze beider Münzfüße gegen einander dient der Ansatz: 7 fr. sind gleich 2 fl.

Siehe die Tabellen sub A. und B.

Anmerkung. Die noch im 20 Guldenfuß ausgeprägten hiesigen Speciesthaler und Conventions-Gulden werden auch fernerhin sowohl im gemeinen Verkehr als bei den öffentlichen Kassen nach dem §. 9 und 13 festgestellten Werth-Verhältnisse angenommen und abgegeben.

§. 4.

Als Silberscheidemünze treten ein beim 24½ Guldenfuß 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerstücke, beim 14 Thalersfuß Silbergrofchen und Sechser.

Der Bedarf an Kupferscheidemünze soll in der Oberherrschaft durch Kreuzer (= 8 Heller), Viertelskreuzer (= 2 Heller) und Achtelkreuzer (= 1 Heller), in der Unterherrschaft durch 4 Pfennig-, 3 Pfennig-, 2 Pfennig- und 1 Pfennig-Stücke gedeckt werden.